Vorlage zu geplanten Satzungsänderungen bei der Mitgliederversammlung am 03. März 2019

Zur besseren Gegenüberstellung der einzelnen geplanten Satzungsänderungen wurden in der Fassung 1991 Änderungen oder Streichungen durchgestrichen und analog Neuerungen oder Erweiterungen in der neuen Fassung 2019 unterstrichen dargestellt.

Satzung des AllgemeinenBürgerschützenvereins Klein Reken e.V.

Fassung 1991	Neufassung 2019
§ 1 Name Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Bürgerschützenverein ~~Klein-Reken~~ e.V.“. Sitz des Vereins ist Reken, Ortsteil ~~Klein-Reken~~. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht ~~Borken~~ (Westf.) eingetragen	**§ 1 Name** Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Bürgerschützenverein Klein Reken e.V.“. Sitz des Vereins ist Reken, Ortsteil Klein Reken. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld (Westf.) eingetragen
§ 6 Vorstand und Vertretungsrecht Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26) gehören der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 2. Vorsitzenden, dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer, ~~8 Beisitzern~~, dem Oberst, dem Major, dem bzw. den Ehrenvorsitzenden und dem jeweils amtierenden Schützenkönig.	**§ 6 Vorstand und Vertretungsrecht** Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26) gehören der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 2. Vorsitzenden, dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer, dem Oberst, dem Major, dem bzw. den Ehrenvorsitzenden, dem jeweils amtierenden Schützenkönig und mindestens 6, bis maximal 8 Beisitzern.
§ 11 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder erfolgen. Das vorhandene Vermögen wird dem ~~Deutschen Roten Kreuz~~ überwiesen	**§ 11 Auflösung des Vereins** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder erfolgen. Das vorhandene Vermögen wird der Reken Stiftung überwiesen.
§ 12 Satzungsänderungen Änderungen der Satzung können nur in einer Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.	**§ 12 Satzungsänderungen** Änderungen der Satzung können nur in einer Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden. Hiervon ausgenommen ist § 11.